

Bebauungsplan ,Frankensteiner Weg‘ in Mühlthal



Artenschutzgutachten – Geltungsbereich 2

BfL Heuer & Döring Büro für Landschaftsökologie

Mainzer Straße 25, 65185 Wiesbaden

Tel. 01573 946 5385, www.BfL-odw.de

Mai 2026

Inhalt

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen und Methodik.....	4
3. Beschreibung des Geltungsbereichs	6
3.1 Biotop.....	6
3.2 Fauna.....	9
3.2.1 Avifauna.....	9
3.2.2 Fledermäuse	10
3.2.3 Reptilien	10
4. Wirkungen des Vorhabens	10
5. Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen.....	11
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) stellvertretend für weitere Fledermausarten....	11
5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	14
6. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	16
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung	16
6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	17
7. Zusammenfassung.....	17
Quellen und Literatur	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Geltungsbereiche des Bebauungsplans - Geltungsbereich 2 liegt unten links....	3
Abbildung 2	Luftbild mit dem Geltungsbereich 2 am Frankensteiner Weg	7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Begehungstermine zur Erfassung von Reptilien im Jahr 2026 in den Geltungsbereichen 1 und 2	10
Tabelle 2	Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Brutvogelarten und von Nahrungsgästen.....	15
Tabelle 3	Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten	16

Verzeichnis der Fotos

Foto 1	Geplantes Baugrundstück mit Schuppen und Carport.....	6
Foto 2	Geplantes Baugrundstück mit Schuppen, Mauer, Zufahrt und Gartenfläche.....	8
Foto 3	Dachgeschoss des Gebäudes mit Foliendach.....	8
Foto 4	Nest im Gebäudeinneren, wahrscheinlich vom Hausrotschwanz.....	9

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung

Im Bereich des Frankensteiner Weges in Mühlal-Nieder-Beerbach plant ein privater Investor eine Wohnbebauung auf dem Flurstück Nr. 306/13. Zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens wird ein Bebauungsplan aufgestellt, der zwei Geltungsbereiche umfasst. Dieses Artenschutzgutachten bezieht sich auf den Geltungsbereich 2 mit einer Größe von ca. 400 m².

Mit der Umsetzung der Planung können Eingriffe in Lebensräume von geschützten Arten verbunden sein. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wird untersucht, wie artenschutzrelevante besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und wie gegebenenfalls Störungen und Verluste dieser Arten vermieden oder minimiert werden können.

BfL wurde Ende Januar 2026 von dem privaten Investor mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt.

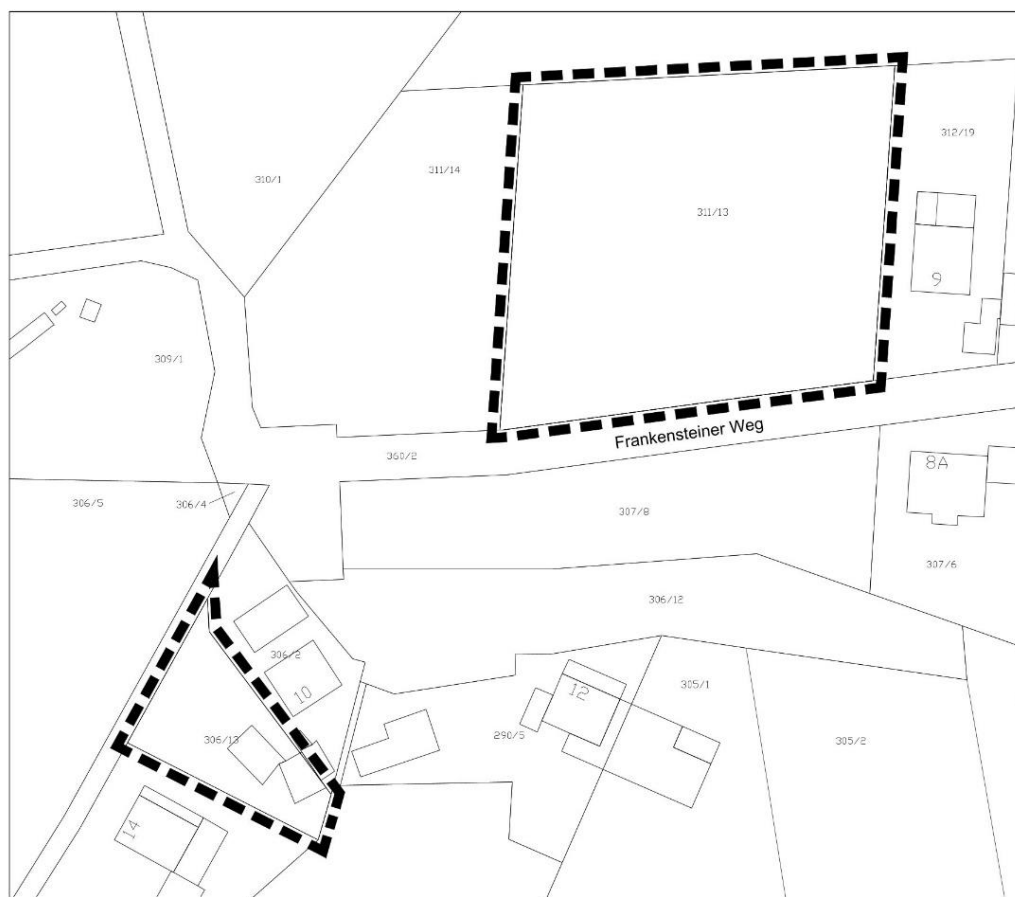


Abbildung 1 Geltungsbereiche des Bebauungsplans - Geltungsbereich 2 liegt unten links

2. Rechtliche Grundlagen und Methodik

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- so sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten (die Verordnung liegt nicht vor).
- Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht. Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann.

Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen ‚Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen‘ (HMU 2024), wonach sich die folgenden Arbeitsschritte ergeben:

- Bestandserfassung und Bestandsbeschreibung
- Projektbeschreibung und Konfliktanalyse
- Maßnahmenplanung und
- ggf. Klärung der Ausnahmevoraussetzungen.

3. Beschreibung des Geltungsbereichs

3.1 Biotope

Von der Planung betroffen ist ein Grundstück zwischen Bebauung auf dem sich zwei Schuppen und ein Carport befinden. Auf dem Grundstück gibt es außerdem eine begrünte Zufahrt, eine ca. 1 m hohe Betonmauer sowie einen höhergelegenen überwiegend beschatteten ruderalen Garten mit Bäumen und Büschen, Brombeer- und Brennesselflur. Am Hang oberhalb der Gebäude befindet sich ein dichtes Gebüsch (s. Titelbild).



Foto 1 Geplantes Baugrundstück mit Schuppen und Carport



Abbildung 2 Luftbild mit dem Geltungsbereich 2 am Frankensteiner Weg



Foto 2 Geplantes Baugrundstück mit Schuppen, Mauer, Zufahrt und Gartenfläche



Foto 3 Dachgeschoss des Gebäudes mit Foliendach



Foto 4 Nest im Gebäudeinneren, wahrscheinlich vom Hausrotschwanz

3.2 Fauna

Als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen, die mit der Umsetzung der Bauleitplanung auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna verbunden sein können, erfolgten im Jahr 2026 drei Begehungen zur Erfassung von Reptilien. Außerdem erfolgte eine Potenzialanalyse in Hinblick auf Vögel und Fledermäuse.

3.2.1 Avifauna

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Bäume und Sträucher, die Vögeln als Nistplatz dienen können. Eine Japanische Kirsche mit kleinen Hohlräumen befindet sich an der Grundstücksgrenze zum südlich angrenzenden Nachbarn.

Ein Hinweis auf eine Vogelbrut, wahrscheinlich vom Hausrotschwanz, ergab sich innerhalb des größeren Gebäudes.

Hinweise zum Artenschutz

Alle heimischen Vogelarten sind nach der Vogelschutz-Richtlinie geschützt. Nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Arten werden im Untersuchungsgebiet nicht als Brutvögel erwartet.

Ebenfalls streng geschützt sind die im Gebiet heimischen Greifvogel-Arten gemäß EU-Verordnung für Greifvögel - abgeleitet aus dem Washingtoner Artenschutzabkommen. Eine Brut von Greifvögeln (Horste) wurde nicht beobachtet.

3.2.2 Fledermäuse

Fledermäuse können in den beiden Schuppen und in dem Carport Sommer- und Zwischenquartiere haben. Bei der Begehung der Gebäude ergab sich kein Hinweis auf ein mögliches Fledermaus-Winterquartier. Die Gebäude weisen keine Unterkellerung auf.

Alle Fledermäuse sind nach der FFH-Richtlinie Anhang IV streng geschützt.

3.2.3 Reptilien

Bei den drei Begehungen im Jahr 2026, die jeweils von zwei Fachkräften durchgeführt wurden, erfolgte kein Nachweis der nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) oder einer anderen streng geschützten Reptilienart.

Datum	Uhrzeit	Witterung
15. April 2026	13.40 – 14.00	sonnig, 17 °C
17. April 2026	10.45 – 11.10	sonnig, 16,5 °C
05. Mai 2026	11.30 – 11.50	bedeckt, 18,5 °C

Tabelle 1 Begehungstermine zur Erfassung von Reptilien im Jahr 2026 in den Geltungsbereichen 1 und 2

4. Wirkungen des Vorhabens

Der Bebauungsplan ermöglicht die Überbauung des Geltungsbereichs 2.

Mit den Baumaßnahmen verbundene mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- Beseitigung von Nistgelegenheiten von Gehölzbrütern in Bäumen und Sträuchern
- Beseitigung von Nistgelegenheiten von Höhlen- und Nischenbrütern in Gebäuden und in einer Japanischen Kirsche an der Grundstücksgrenze (Kleinhöhlen)
- Beseitigung von potenziellen Fledermaus Sommer- und Zwischenquartieren in Gebäuden.

5. Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen

Anhand der Ortsbegehungen im Jahr 2026 und sonstiger vorliegender Informationen kann das Vorkommen von nach europäischem oder nationalem Recht streng geschützten Arten aus den Artengruppen

- Flora
- Fische
- Amphibien
- Insekten (einschl. Libellen)
- Reptilien
- Säugetiere mit Ausnahme der Fledermäuse
- Spinnen und
- Weichtiere

mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.

Streng geschützte Arten aus diesen Gruppen sind aufgrund ihrer Verbreitung und/oder ihrer Lebensraumsprüche nicht im Gebiet zu erwarten. Das in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtende Artenspektrum umfasst daher die Arten(gruppen) bzw. Gilden

- Gehölzbrüter
- Höhlen- und Nischenbrüter.
- Fledermäuse.

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ein Prüfbogen nach dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen (HML 2024) wird für die Zwergfledermaus ausgefüllt. Die Art steht stellvertretend für weitere Fledermausarten, deren Vorkommen nicht ausgeschlossen ist.

Allgemeine Angaben zur Art	
1. Von dem Vorhaben betroffene Art	
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) stellvertretend für weitere Fledermausarten	
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen	
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart
Zwergfledermaus	Deutschland: - Hessen: 3
<small>1 Vom Aussterben bedroht / 2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste / D Datenlage unzureichend / G Gefährdung anzunehmen Rote Liste Deutschland: Meinig et al. 2020 / Rote Liste Hessen: Dietz et al. 2023</small>	
3. Erhaltungszustand	
Bewertung nach Ampel-Schema	

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Zwergfledermaus	FV ↔	FV ↔	FV ↔

FV guter Zustand **U2** ungünstig / schlecht **U1** ungünstig / unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor
 Bestands-Trend: ↗ = sich verbessernd / ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil Quellen: IUCN 2019, BfN 2019 / HLNUG 2019

Als lokale Population der Zwergfledermaus ist im Sommer die Wochenstube anzusehen. In Gebäuden sind Koloniengrößen mit bis zu 250 Weibchen bekannt (Dietz et al. 2007). Die Wochenstuben sind im Grundsatz einfach gegeneinander abgrenzbar und werden von Dietz et al. (2006) als Grundeinheit bei der Bewertung des Zustandes von Populationen angesehen.

Die Zwergfledermaus wechselt häufig ihr Quartier. Nutzt eine Wochenstube mehrere Quartiere, so bezeichnet man die Gesamtheit der genutzten Quartiere als Quartierverbund. Im Regelfall ist dieser räumlich klar abgrenzbar (z.B. innerhalb einer kleinen Ortslage). Alle Individuen eines solchen Verbundes sind demnach als Angehörige einer lokalen Population anzusehen. Neben den Wochenstuben sind im Sommer die Männchenvorkommen und im Spätsommer Gruppen von Männchen und Weibchen in Paarungsquartieren als lokale Population anzusehen.

Im Winter ziehen sich die Tiere einzeln oder in kleinen Gruppen in die Winterquartiere zurück. Da sich Tiere verschiedener Kolonien in einem Winterquartier versammeln können, entspricht die lokale Population im Winter nicht mehr der sommerlichen lokalen Population. Die Abgrenzung der lokalen Population im Winter bezieht sich punktuell auf das einzelne Winterquartier oder auf den Raum eng (etwa < 100 m) beieinander liegender Winterquartiere. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben zur Art im Wesentlichen zitiert aus: BfN 2019, Dietz et al. 2007, Dietz & Simon 2006, LANUV 2010, NLWKN 2016

4.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Zur Jagd suchen Zwergfledermäuse ein breites Spektrum von überwiegend gehölzdurchsetzten Standorten auf.

Sie besiedeln sowohl im Sommer als auch im Winter spaltenförmige Verstecke an Gebäuden. Dazu zählen beispielsweise Fassadenverkleidungen aus Holz oder Schiefer oder kleine Hohlräume an der Dachtraufe und in Außenwänden. Sie sind auch in Nistkästen aus Holz oder Holzbeton zu finden.

Jagdgebiete / Aktionsraum: Gewässer und gehölzreiche Gewässerufer, Waldränder, gehölzreiche Siedlungen, Wiesen und Weiden. Jagdreviere maximal 2 km vom Tagesquartier entfernt.

Flugverhalten: Jagd im freien Luftraum in Vegetationsnähe, ausdauerndes Patrouillieren entlang von Gehölzen und Waldrändern, Streckenflüge strukturgebunden, Kollisionsrisiko vorhanden (LBM 2011).

Wochenstubenquartiere sind zumeist enge Spaltenräume in und an Gebäuden, Quartiere in Fledermaus- und Vogelkästen, Baumhöhlen oder hinter loser Borke kommen selten vor und sind meist klein. Die Zwergfledermaus wechselt häufig ihr Quartier, die maximale bekannte Entfernung der verschiedenen Quartiere zueinander beträgt bis zu 15 km. Die Männchen verbringen den Sommer meist einzeln und besetzen in dieser Zeit Paarungsquartiere und Paarungsterritorien. Die Tiere überwintern relativ frostexponiert, oft zunächst in Bruchstein- bzw. Trockenmauern und erst bei zunehmendem Frost wechseln die Tiere in frostfreie Quartiere wie Keller oder Stollen.

4.2 Verbreitung

Die mit Abstand häufigste Art in Europa ist die Zwergfledermaus, die auch in Deutschland weit verbreitet ist und wohl flächendeckend vorkommt. Die Zwergfledermaus ist auch die häufigste Fledermausart Hessens und wird bei praktisch allen fledermauskundlichen Untersuchungen nachgewiesen.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)
- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein
s. Kapitel 6.1 Tabelle 3
- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA – Verbotsauslösung !)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Störungen entstehen zeitlich befristet im Zuge von Rodungs- und Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen wird jedoch nicht erwartet.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
<p>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</p> <p>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen</p>
<p>7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</p> <p>Entfällt</p>
<p>8. Zusammenfassung</p> <p><u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang</p> <p><input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus</p> <p><input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt</p> <p><u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist</p> <p><input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</p> <p><input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u></p>

5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Für die zu erwartenden Vogelarten werden Angaben in der nachfolgenden ‚Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten‘ gemacht (Brutvögel und Nahrungsgäste). Vogelarten mit einem ungünstigen/unzureichenden oder mit einem ungünstigen/schlechten Erhaltungszustand werden als Brutvögel nicht erwartet.

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten										
Für die hier aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewährt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl von Individuen/Brutpaaren betroffen ist.										
Artname	Wiss. Name	S	§	V	Bestand in HE*	betroffen nach § 44 BNatSchG, Abs. 1			Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen i. R. d. Eingriffsregelung
						Nr. 1 ¹	Nr. 2	Nr. 3 ²		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	I	b	BV	> 6.000	x		x	Brutplatzverlust möglich	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodungen
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	I	b	BV	> 6.000	x		x	Brutplatzverlust möglich	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodungen
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	I	b	NG	> 6.000					
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	I	b	NG	> 6.000					
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	I	b	BV	> 6.000	x		x	Brutplatzverlust möglich	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodungen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	I	b	BV	> 6.000	x		x	Brutplatzverlust möglich	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodungen
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	I	b	BV	> 6.000	x		x	Brutplatzverlust möglich	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodungen
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	I	b	NG	> 6.000	x		x	Brutplatzverlust möglich	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodungen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	I	b	BV	> 6.000	x		x	Brutplatzverlust möglich	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodungen
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	I	b	BV	> 6.000	x		x	Brutplatzverlust möglich	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodungen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	I	b	NG	> 6.000					
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	I	b	NG	> 6.000					

Tabelle 2 Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Brutvogelarten und von Nahrungsgästen

Arten mit einem in Hessen ungünstigen Erhaltungszustand

rot = ungünstig/schlecht

gelb = ungünstig/unzureichend

§	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG
b	besonders geschützte Art
sg	streng geschützte Art
V	Vorkommen
BV	Brutvogel (fett markiert)
NG	Nahrungsgast
S	Status der Art in Hessen

¹ Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

² Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu

I	regelmäßiger Brutvogel
III	Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge
*	HLNUG 2023

6. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Nr.	Art der Maßnahme	Artbezug
V 1	Gehölzrodungen sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar zulässig (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).	Vögel Fledermäuse
V 2	Der Abriss der Gebäude erfolgt in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar.	Vögel Fledermäuse
V 3	Die ausführenden Baufirmen sind vor Beginn der Bauarbeiten über das Vorkommen von streng geschützten Tierarten zu informieren. Es ist darauf hinzuwirken, dass Funde von streng geschützten Tierarten unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde gemeldet werden.	Vögel Fledermäuse
V 4	Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag durch Reduktion der Spiegelwirkung und Durchsichtigkeit bei größeren zusammenhängenden Glasflächen. Folgende Maßnahmen sind hierzu geeignet <ul style="list-style-type: none"> • flächige Markierungen • halbtransparente Materialien • architektonische Gestaltungsmaßnahmen oder Vogelschutzfenster nach neuestem technischem Stand • Trennwände (z.B. an Balkonen oder Durchgängen) halbtransparent • keine spiegelnden Fassadenflächen 	Vögel
V 5	Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Beleuchtung (unnötige Tötung von Insekten, Irritation von Vögeln und Fledermäusen) <ul style="list-style-type: none"> • die Beleuchtung darf nicht über den Bestimmungsbereich hinaus strahlen. • zulässig sind nur voll abgeschirmte Leuchten (0 % Upward Light Ratio) mit vollständig geschlossenem, staubdichtem Gehäuse (Schutzklasse IP 65) und einem für die meisten Arten wirkungsarmen Farbspektrum (ohne UV-Anteil, geringer Blaulichtanteil, warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 1600 – 2400 K, max. 3000 K), deren Oberfläche sich nicht auf mehr als 60 °C aufheizt. • die Lichtpunkthöhen sind möglichst niedrig zu halten. • die höchstzulässige Beleuchtungsstärke beträgt 5 Lux für die Weg- und Zugangsbeleuchtung von Grundstücken sowie 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung. 	Vögel Fledermäuse

Tabelle 3 Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Eine Durchführung vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird nicht erforderlich.

7. Zusammenfassung

Im Bereich des Frankensteiner Weges in Mühlal-Nieder-Beerbach plant ein privater Investor eine Wohnbebauung auf dem Flurstück Nr. 306/13. Zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens wird ein Bebauungsplan aufgestellt, der zwei Geltungsbereiche umfasst. Dieses Artenschutzgutachten bezieht sich auf den Geltungsbereich 2 mit einer Größe von ca. 400 m².

Mit der Umsetzung der Planung können Eingriffe in Lebensräume von geschützten Arten verbunden sein. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wird untersucht, wie artenschutzrelevante besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und wie gegebenenfalls Störungen und Verluste dieser Arten vermieden oder minimiert werden können.

Von der Planung betroffen ist ein Grundstück zwischen Bebauung auf dem sich zwei Schuppen und ein Carport befinden. Auf dem Grundstück gibt es außerdem eine begrünte Zufahrt, eine ca. 1 m hohe Betonmauer sowie einen höhergelegenen überwiegend beschatteten ruderalen Garten mit Bäumen und Büschen, Brombeer- und Brennesselflur. Am Hang oberhalb der Gebäude befindet sich ein dichtes Gebüsch.

Als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen, die mit der Umsetzung der Bauleitplanung auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna verbunden sein können, erfolgten im Jahr 2026 drei Begehungen zur Erfassung von Reptilien. Außerdem erfolgte eine Potenzialanalyse in Hinblick auf Vögel und Fledermäuse.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Bäume und Sträucher, die Vögeln als Nistplatz dienen können. Eine Japanische Kirsche mit kleinen Hohlräumen befindet sich an der Grundstücksgrenze zum südlich angrenzenden Nachbarn. Ein Hinweis auf eine Vogelbrut, wahrscheinlich vom Hausrotschwanz, ergab sich innerhalb des größeren Gebäudes.

Fledermäuse können in den beiden Schuppen und in dem Carport Sommer- und Zwischenquartiere haben. Bei der Begehung der Gebäude ergab sich kein Hinweis auf ein mögliches Fledermaus-Winterquartier. Die Gebäude weisen keine Unterkellerung auf.

Bei den drei Begehungen im Jahr 2026, die jeweils von zwei Fachkräften durchgeführt wurden, erfolgte kein Nachweis der nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) oder einer anderen streng geschützten Reptilienart.

Der Bebauungsplan ermöglicht die Überbauung des Geltungsbereichs 2.

Mit den Baumaßnahmen verbundene mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- Beseitigung von Nistgelegenheiten von Gehölzbrütern in Bäumen und Sträuchern
- Beseitigung von Nistgelegenheiten von Höhlen- und Nischenbrütern in Gebäuden und in einer Japanischen Kirsche an der Grundstücksgrenze (Kleinhöhlen)
- Beseitigung von potenziellen Fledermaus Sommer- und Zwischenquartieren in Gebäuden.

Ein Prüfbogen nach dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen wird für die Zwergfledermaus ausgefüllt. Die Art steht stellvertretend für weitere Fledermausarten, deren Vorkommen nicht ausgeschlossen ist.

Für die zu erwartenden Vogelarten werden Angaben in der ‚Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten‘ gemacht (Brutvögel und Nahrungsgäste). Vogelarten mit einem ungünstigen/unzureichenden oder mit einem ungünstigen/schlechten Erhaltungszustand werden als Brutvögel nicht erwartet.

Ergebnis ist, dass unter Beachtung der in Kapitel 6.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintritt.

Eine Durchführung vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird nicht erforderlich.

Vorschläge für artenschutzrechtliche Hinweise im Bebauungsplan:

- Es wird empfohlen, Quartiere für Fledermäuse in die Fassade zu integrieren (Fledermaus-tafeln oder –steine). Fledermaussteine wurden speziell für den Einbau in Fassaden entwickelt. Sie sind wartungsfrei und lassen sich in Putz- oder Ziegelwände integrieren. Scheinwerfer und Bewegungsmelder sollten nicht in der Nähe angebracht werden.
- An die Gebäudefassade und an Bäume sollten Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter angebracht werden.
- Bei der Anlage von Grünflächen sollte auf eine Verwendung von Geovlies/Folien und Steinschüttungen verzichtet werden. Diese Stoffe beeinträchtigen die ökologische Bodenfunktion.

Aufgestellt

Wiesbaden, den 12. Mai 2026

Büro für Landschaftsökologie

Quellen und Literatur

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler 2005: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1-3. 2. Auflage. Aula-Verlag. Wiesbaden.

Bird Life International 2020: Data Zone. Internetansicht: birdlife.org/datazone/species. Bird Life International, Cambridge, U.K – Stand 2015.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2017: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Bonn. Internetansicht.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2019: Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten. Bonn. Internetansicht.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2017: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Bonn. Internetansicht.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Hg. 2010: Indikatorenbericht 2010 zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Berlin

Dietz, M., Höcker, L., Lang, J. & Simon, O. 2023: Rote Liste der Säugetiere Hessens. 4. Fassung, Hrsg.: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden.

Dietz, M. & M. Simon 2006: Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Hrsg.: Hessen-Forst FENA Naturschutz. Stand November 2006, Gießen.

Gedeon, K. et al. 2014: Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband deutscher Avifaunisten. Münster.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

Glutz von Blotzheim, Urs N. (Hrsg.) 2004: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug-Verlag. Wiebelsheim.

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavý & P. Südbeck 2016: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, August 2016. S. 19 - 67.

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2023: Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung. Stand Dezember 2021. Wiesbaden.

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) 2019: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie: Erhaltungszustand der Arten - Gesamtbewertung. Vergleich Hessen - Deutschland.

Hess. Min. für Landwirtschaft und Umwelt, Energie, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat 2024: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 3. Fassung vom 31.12.2024. Wiesbaden.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) 2010: Vögel in Hessen – Brutvogelatlas. Echzell.

Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (HeNatG) vom 25.05.2023, GVBl. 2023, 379.

Meinig, H., P. Boye, M. Dähne, R. Hutterer & J. Lang 2020: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. – In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn-Bad Godesberg. Heft 170 (2): 73 Seiten.

Ryslavý, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt 2020: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: S. 13-112.

Staatliche Vogelschutzbehörde für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014: Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungstatus sowie Erhaltungszustand.